

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Großhansdorf
für die Benutzung des Waldreitersaales**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) – geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.03.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 147) und durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 469) mit Berichtigung vom 22.01.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) – wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Großhansdorf vom 09.07.2001 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Großhansdorf für die Benutzung des Waldreitersaales vom 25.09.1991 wird wie folgt geändert:

Der § 1 („Allgemeines“) erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinde Großhansdorf – künftig nur Gemeinde genannt – gestattet die Benutzung des Waldreitersaales für Veranstaltungen vorwiegend gemeinnütziger, kultureller, politischer Art u.ä. im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sowie für öffentliche Empfänge ortsansässiger Unternehmen anlässlich eines 40-, 50-, 75- oder 100-jährigen Bestehens.

Für andere Veranstaltungen, z.B. Werbeveranstaltungen, Tanzvergnügen u.ä. kann der Saal zur Verfügung gestellt werden, wenn die Art der Benutzung mit der eigentlichen Zweckbestimmung nach Satz 1 vereinbar ist.

(2) Der Waldreitersaal wird nicht zur Verfügung gestellt für Empfänge und Feiern anlässlich von Geburtstagen, Hochzeiten, Jubiläen u.ä. Ereignissen, die auf Einzelpersonen bezogen sind.

(3) Veranstalter können sein:

Die Gemeinde Großhansdorf, die Schulen in der Gemeinde Großhansdorf, in Großhansdorf ansässige Vereine, Verbände, Behörden, Körperschaften, Anstalten, politische Parteien, Gewerkschaften, Firmen. Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeinde ein Programm über Art und Verlauf der geplanten Veranstaltung mit Zeitangabe vorzulegen. Die Veranstaltungen sind nach diesem Programm abzuwickeln.

(4) Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

(5) Die „Satzung über die Benutzung des Waldreitersaales“ ist Bestandteil eines jeden Benutzungsverhältnisses. Sie ist vom Veranstalter anzuerkennen.

(6) Die Erlaubnis zur Benutzung des Saales umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung etwa erforderlichen Konzessionen und sonstigen behördlichen Erlaubnisse.

(7) Die Erlaubnis zur Benutzung des Saales ist nicht übertragbar.

Der § 5 („Pflichten des Veranstalters“) wird ergänzt:

(10) Der Veranstalter hat neben dieser Satzung auch die Bestimmungen der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten – Versammlungsstättenverordnung – in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Diese Verordnung liegt im Waldreitersaal zur Einsichtnahme aus.

Der § 12 („Allgemeine Haftung“) wird wie folgt ergänzt:

(4) Der Veranstalter hat bei Antragstellung einen Nachweis über eine ausreichende Veranstalter-Haftpflichtversicherung beizubringen.

Artikel 2

Die Änderung tritt zum 01. August 2001 in Kraft.

Großhansdorf, den 09. Juli 2001


Petersen
Bürgermeister

